

Junge Europäer –
Junge Europäische Föderalisten Nordrhein-Westfalen e.V.

BEITRAGSORDNUNG

in der Fassung vom 06.08.2017
zuletzt geändert am 08.03.2020

§ 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffe

Im Folgenden wird zwischen Mitgliedern (gemäß § 4 der Satzung „Ordentliche Mitglieder“), Fördermitgliedern (gemäß § 8 der Satzung „Fördermitglieder“) und Ehrenmitgliedern (gemäß § 9 der Satzung „Ehrenmitglieder“) unterschieden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der JEF NRW zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der JEF NRW richten sich nach dem Beschluss 16 des 54. Bundeskongresses der Europa-Union Deutschland. Mitglieder der JEF NRW zahlen Beiträge, die der Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages der Europa-Union, Landesverband NRW, entsprechen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß des Kooperationsabkommens zwischen JEF NRW und Europa-Union NRW vom 13. November 2013 durch die Europa-Union NRW eingezogen und der JEF NRW zugeführt.
- (4) Die Beiträge werden auf die Kreisverbände und den Landesverband gemäß des Finanzstatutes aufgeteilt.
- (5) Mitglieder können sich zur Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrags verpflichten.

§ 4 Fördermitglieder

- (1) Alle Fördermitglieder der JEF NRW zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 50 € im Jahr.
- (4) Fördermitglieder können sich zur Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrags verpflichten.

§ 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung tritt unmittelbar nach Beendigung der Landesversammlung, auf der sie beschlossen oder geändert wurde, in Kraft.